

L-5 WALD

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft. Er ist zugleich Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastruktur Schutz vor Naturgefahren und ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung. Als Lieferant von Holz ist er ein Produktionsfaktor. Im Kanton Schwyz bedeckt der Wald rund einen Drittel der Fläche.

Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. Die Waldfläche wird nach Vorrangfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) gegliedert und bewirtschaftet. Soweit diese Priorisierung es zulässt, sind die anderen Funktionen zu berücksichtigen.

Gemäss Waldgesetz haben die Kantone Vorschriften über die Planung der Waldbewirtschaftung zu erlassen. Wichtige Instrumente sind regionale Waldpläne, Bewirtschaftungspläne sowie die Ausscheidung von Waldreservaten.

Beschlüsse

L-5.1 Wald

- a) Der kantonale Richtplan koordiniert die forstlichen Planungen (zum Beispiel regionale Waldpläne, Bewirtschaftungspläne sowie die Ausscheidung von Waldreservaten).
- b) Allgemein verbindliche Elemente wie etwa statische Waldgrenzen sind in kantonalen oder kommunalen Nutzungsplänen zu regeln.
- c) Der Wald wird nach Vorrangfunktionen gegliedert und bewirtschaftet. Diese sind in den regionalen Waldplänen festgelegt. Soweit es mit den Zielen der jeweiligen Vorrangfunktion vereinbar ist, sind die anderen Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen.
- d) Der Kanton unterstützt die zeitgemässe Erschliessung der bewirtschafteten Wälder.

L-5.2 Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

- a) Die Ausscheidung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen erfolgt situativ und bedarfsgerecht. Sie hat mit Zurückhaltung zu erfolgen und darf nicht zu einer grossflächigen Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs führen. Bei der Ausscheidung statischer Waldgrenzen stellt der Kanton sicher, dass sie im Rahmen einer Gebietsbetrachtung erfolgt und nicht nur für Einzelobjekte.
- b) Ausserhalb der Bauzonen können in folgenden Fällen statische Waldgrenzen verfügt werden:
 - Zur Abgrenzung des Waldes gegenüber bebauten Flächen, welche in ihrer Art und Nutzung Bauzonen entsprechen (Weiler, Häusergruppen etc.), aber aus raumplanerischen Gründen (Verbot von Kleinbauzonen) nicht eingezont werden können.
 - In Natur- und Landschaftsschutzobjekten, für welche Nutzungsplanungen bestehen, sofern die Ausscheidung statischer Waldgrenzen mit den Schutzzielen vereinbar ist.
 - Zur Abgrenzung gegenüber relevanten Infrastrukturanlagen, sofern deren Art und Nutzung dies erfordert.
- c) Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen sind in den Grundbuchplänen und, soweit sie in deren Gebiet liegen, in den kantonalen Nutzungsplänen einzutragen.

L-5.3 Waldreservate

Der Kanton scheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Waldeigentümern Waldreservate aus und sorgt für deren rechtliche Sicherung.

L-5.4 Landschaftsentwicklungskonzepte und Wald

Bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren wird sichergestellt.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN

Beteiligte: ARE; Gemeinden